ZBB 2016, 210

BGB §§ 305, 307, 488 Abs. 3 Satz 3

Zu Abzugsklauseln – Risikoprämie für ein Sondertilgungsrecht und Bearbeitungsgebühr – bei KfW-Förderdarlehen

BGH, Urt. v. 16.02.2016 – XI ZR 454/14 (LG Bückeburg), ZIP 2016, 810 = BB 2016, 513 = ECLI:DE:BGH:2016:160216UXIZR454.14.0 = WM 2016, 699 +

Amtliche Leitsätze:

1. Die in einen Förderdarlehensvertrag, auf den § 502 BGB in der ab dem 11. 6. 2010 geltenden Fassung keine Anwendung findet, einbezogene formularmäßige Bestimmung einer laufzeitunabhängigen „Risikoprämie“ für ein dem Darlehensnehmer unter Verzicht auf eine Vorfälligkeitsentschädigung eingeräumtes Sondertilgungsrecht unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht der richterlichen Inhaltskontrolle.

2. Die in einen Förderdarlehensvertrag einbezogene formularmäßige Bestimmung eines laufzeitunabhängigen „Bearbeitungsentgelts“ unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB zwar der richterlichen Inhaltskontrolle. Sie benachteiligt den Darlehensnehmer auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung aber nicht unangemessen gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 № 1 BGB, wenn das Darlehen der zweckgebundenen Gewährung besonders günstiger Mittel zur Förderung wirtschaftspolitischer Ziele dient.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG